

Handlungsleitfaden zur Aufnahme und Pflege von verletzten, hilflosen oder kranken Wildtieren

Allgemeine Hinweise

Beim Fund eines Wildtieres ist grundsätzlich als erster Schritt zu prüfen, ob das Tier tatsächlich verwaist und/oder hilfsbedürftig ist. Leider kann die gut gemeinte Hilfe des Menschen für das Tier auch problematisch werden.

Gemäß §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt ein sog. „Besitzverbot“ – das heißt, wildlebende Tiere dürfen nicht ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Bei besonders geschützten Arten dürfen auch die Entwicklungsformen nicht aus der Natur entnommen oder beschädigt werden. Laut § 45 (5) BNatSchG ist es jedoch – vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften – erlaubt, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich wieder selbständig erhalten können, d.h. „wildbahntauglich“ sind.

Bezüglich einer erforderlichen Information der zuständigen Behörde ist festzustellen, ob das Tier dem Jagdrecht unterliegt (Meldung bei der Jagdbehörde) und es sich ggf. auch um eine streng geschützte Art, wie z.B. Weißstörche, Greifvögel und Eulen, handelt (Meldung bei der Oberen Naturschutzbehörde). Bei der Aufnahme des Tieres ist auch auf ein Verletzungsrisiko sowie die Möglichkeit einer Krankheitsübertragung, die sog. Zoonosen, zu achten. Denken Sie also an Ihre eigene Sicherheit (z. B. Handschuhe) sowie geeignete Transportbedingungen. Gemäß § 2 TierSchG sind aufgenommene Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen – es müssen also gute fachliche Kenntnisse bei der Aufnahme eines verletzten, hilflosen oder kranken Tieres vorliegen. Darüber müssen geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sein, und es ist darauf zu achten, dass keine Fehlprägung auf den Menschen stattfindet.

Merke: Informieren Sie die zuständige Behörde und übergeben Sie das Tier einer anerkannten Auffangstation (Kontaktadressen s. unten). Wenn Sie ein Tier aufnehmen, ist eine fachliche Artbestimmung sehr wichtig – Sie tragen die Verantwortung nicht nur für das Tier (artgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung) sondern auch für anfallende Kosten (z.B. tierärztliche Behandlungen) und die Einhaltung der vorliegenden rechtlichen Bestimmungen.

Wann darf ich helfen – wann nicht?

Vögel und Eichhörnchen verlassen in ihrer natürlichen Entwicklungsphase das Nest und erkunden die Umgebung. Sie streunen in der Nähe des Nestes umher, sitzen auf Ästen oder sogar auf dem Boden. Dabei wirken sie oft hilflos und verlassen. Die Elterntiere sind jedoch in der Nähe und versorgen die Jungtiere.



Besonderheit: Befiederte, aber noch nicht voll flugfähige Jungvögel von größeren Greifvögel und dem Mauersegler sitzen nicht auf dem Boden, sondern nur auf Ästen in sicherer Höhe.

Auf der Straße sitzende Vögel sind aus dem direkten Gefahrenbereich zu entfernen, eine große Gefahrenquelle sind auch freilaufende Hunde und Katzen. Setzen Sie also den Jungvogel nicht weit vom Fundort entfernt in eine möglichst sichere und erhöhte Umgebung – dies kann z. B. der Ast eines nahestehenden Baumes oder auch ein schattiges Garagendach sein. In der Zeit der flügge werdenden Jungvögel sollten sog. Freigängerkatzen möglichst nur nachts Auslauf erhalten.

Junge Feldhasen und Rehkitzen verweilen bewegungslos am Boden, solange das Muttertier auf Nahrungssuche ist. Sie sind also nicht verwaist! Bitte nehmen Sie die Jungtiere nicht auf und fassen Sie diese auch nicht an – Ausnahmen sind mit dem Jagdpächter und dem Landwirt abgesprochene, fachlich durchgeführte, Kitzrettungsaktionen, die direkt vor der Mahd von Wiesen stattfinden.



Fuchswelpen und andere Jungtiere, die gerade ihre Umgebung erkunden, zeigen oft ein neugieriges Verhalten und laufen auch mal auf Menschen zu. In der Regel erfolgt aber – wie generell bei **erwachsenen**

Wildtieren – ein Fluchtverhalten, sobald sich ein Mensch nähert. Wird keine Flucht gezeigt, dann ist dies ein Anzeichen dafür, dass mit dem Tier „etwas nicht stimmt“; oft ist es krank und leidet an inneren Verletzungen. Informieren Sie die zuständige Behörde bzw. anerkannte Auffangstationen (s. Kontaktadressen). Dies gilt auch, wenn deutliche Verletzungsspuren zu erkennen sind.

Grundsätzlich sind die obengenannten „Allgemeinen Hinweise“ zu beachten.

Kontaktadressen:

Adressen von anerkannten Auffangstationen können Sie bei den verschiedenen Regierungspräsidien erfragen; eine Übersichtsliste ist auch auf der Homepage des Kreistierschutzbeirates des Landkreises DA-Dieburg eingestellt. [Kreistierschutzbeauftragte: Landkreis Darmstadt Dieburg - Kreisverwaltung](#)

- Regierungspräsidium Darmstadt: 06151 12-0
- Regierungspräsidium Gießen: 0641 303-0
- Regierungspräsidium Kassel: 0561 106-0

Auch der Kontakt mit der nächsten Polizeidienststelle (Tel: 110; www.polizei.hessen.de.) kann weitere Hilfe anbieten und Kontaktdaten zuständiger Jagdpächter sowie fachliche Ansprechpersonen bei Wildunfällen vermitteln.

Literaturhinweise und weiterführende Informationen:

- Baumgartner/Karbe: Wildtierfindlinge in der Tierarztpraxis (Buch; 2025)
- Baumgartner/Karbe: Rechtliche Aspekte der Wildtierrehabilitation (Artikel; ATD 02/2025)
- Fischer, Hartmann, Richter: Tierschutz für Greifvögel (Buch; 2024)
- www.bund-hessen.de (bzw. *bund-Eingabe des Bundeslandes.de*)
- www.ltk-hessen.de (Faltblatt: Wildtier gefunden was tun?)
- www.nabu.de (z.B. Wildvogel in Not – was tun)
- www.tierschutzbund.de
- www.wildvogel-rettung.de
- www.deutschewildtierstiftung.de

Herausgeber und Text: Kreistierschutzbeirat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Redaktion inkl. Fotos: Geschäftsführung Dr. Christa Wilczek (Kreistierschutzbeauftragte)